

## Mietrecht – Schimmel und andere Mängel

### – Reihe: KURZRATGEBER – Band 14 –

- Als Druckmittel kann sofort nach Beseitigungsaufforderung angemessen weniger Miete gezahlt werden (Minderung) oder auch ein in den Beträgen deutlich höheres Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden.
- Auch wenn der Vermieter die Ursache für die Mängel nicht zu verantworten hat, ist eine Mietminderung meist möglich.
- Zeigen Sie sofort und nachweisbar dem Vermieter alle äußeren Erscheinungen der Mängel an.
- Setzen Sie zur Beseitigung eine angemessen kurze Frist. Diese Frist müssen Sie nicht verlängern. Sie müssen den Zustand also nicht hinnehmen.
- Nach dem ergebnislosen Fristablauf können Sie – gegebenenfalls mit dem geminderten Beträgen oder mit dem Geld für die nächste Miete die Mängel auf Kosten des Vermieters selbst entfernen lassen.